

## **TRG 404 Anlage 3 Anlagen zum Füllen von Treibgastanks - Anforderungen an Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen<sup>1)</sup>**

Technische Regeln - Druckgase

Reihe 400 Füllanlagen

Ausgabe Oktober 1998

(BArbBl. 10/1998, S. 98 (103))

(1) Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten; sie müssen ausreichend alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein.

(2) Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Schutzgehäuse aus Stahl von Zapfsäulen und Zapfgeräten als erfüllt, wenn

1. die Wanddicke der Verkleidungsbleche

a) aus Stahlblech 1 mm,

b) aus nichtrostendem Stahlblech 0,5 mm

nicht unterschreitet,

2. Sichtscheiben, die größer als 0,12 m<sup>2</sup> oder von innen beleuchtet sind, aus mindestens 4,5 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen,

3. Sichtscheiben mit einer Fläche bis 0,12 m<sup>2</sup> ohne Innenbeleuchtung aus mindestens 4 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen.

(4) Für Schutzgehäuse aus Kunststoffen sind die Anforderungen entsprechend Anhang zu TRbF 40-Teil 1 zugrunde zu legen, ausgenommen die Nummern 4, 7 und 8 - Anbringen des Baumusterkennzeichens.

---

### **Fußnoten:**

1)

Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)